

Inhalt

- Mustervorlage für Einsprachen gegen abgewiesene Anträge für Corona Erwerbsersatzentschädigung
- EO-Entschädigungen für Therapeut*innen im Rentenalter
- KomplementärTherapeut*innen mit Berufsausübungsbewilligung in den Kantonen AR, SG, TG und TI

Die massgeblichen Bestimmungen für KomplementärTherapeut*innen (siehe Merkblatt), Mustereinsprachen, weitere Unterlagen, Links und Downloads zum Thema Coronavirus finden Sie auf der Website der OdA KT unter der Rubrik Infos für Praktizierende - Coronavirus: <https://www.oda-kt.ch/infos-fuer-praktizierende/coronavirus/>

Mustervorlage für Einsprachen gegen abgewiesene Anträge für Corona Erwerbsersatzentschädigung

Wie wir bereits informiert haben, weisen gewisse Kantone alle Anträge um Corona Erwerbsersatzentschädigungen ab, obwohl KomplementärTherapeut*innen im entsprechenden Kanton anspruchsberechtigt sind. Die OdA KT hat nun mit juristischer Unterstützung zuhanden der Praktizierenden eine Mustereinsprache erarbeitet. (Grosser Dank an Frau RA Carmen de la Cruz.)

Kanton Zürich

Insbesondere weist die SVA des Kantons Zürich alle Anträge um Corona Erwerbsersatzentschädigungen ab. Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich hat in einem Schreiben an die OdA KT vom 14.04.2020 inzwischen bestätigt, dass KomplementärTherapeut*innen im Kanton Zürich – mit und ohne eidgenössisches Diplom oder Branchenzertifikat – ihre Praxis schliessen mussten und einen Anspruch auf eine Corona Erwerbsersatzentschädigung haben. Zudem hat die Gesundheitsdirektion auf unsere Nachfrage die Auskunft erteilt, dass jede Therapeut*in, die von einer Abweisung betroffen ist, **Einsprache gegen die Verfügung** der SVA Zürich erheben soll.

Um die betroffenen Therapeut*innen zu entlasten, stellt die OdA KT **für den Kanton Zürich** ab sofort eine **[Mustereinsprache samt den erforderlichen Beilagen auf der Webseite der OdA KT zur Verfügung](#)**. Verpassen Sie die Rekursfrist nicht und beachten Sie beim Zusammenstellen der Unterlagen die detaillierte Anleitung.

Die Bearbeitung der Rekurse wird wohl einige Zeit dauern. Sobald Sie einen Entscheid vorliegen haben, bitten wir Sie um Zusendung an die OdA KT.

Kanton St Gallen

Im Kanton St. Gallen sind die Methoden Alexandertechnik, Atemtherapie, Ayurveda Therapie, Bewegungs- und Körpertherapie, Biodynamik, Eutonie, Faszientherapie, Kinesiologie, Polarity, Rebalancing, Yoga von einer Praxisschliessung betroffen, da es für sie keine kantonale Berufsausübungsbewilligung gibt. Diese Therapeut*innen sind somit entschädigungsberechtigt.

Eine Mustereinsprache, zugeschnitten auf die Situation im Kanton St. Gallen, folgt in wenigen Tagen.

Therapeut*innen der Methoden Akupressur, Akupunktmassage, Craniosacral Therapie, Feldenkrais, Heileurythmie, Reflexzonentherapie, Shiatsu und Strukturelle Integration brauchen im Kanton St.Gallen eine Berufsausübungsbewilligung. Sie sind daher nicht entschädigungsberechtigt. Näheres zu den kantonalen Bestimmungen siehe unten.

Entschädigungen für Therapeut*innen im Rentenalter

Auch Therapeut*innen im Rentenalter haben Anspruch auf Erwerbsersatz. Allerdings gibt es einen Wermutstropfen.

Das Alter der Person ist nicht massgebend für die Entschädigung. Eine Altersrente ist auch keine Sozialleistung, die den Corona-Erwerbsersatz ausschliesst. Das heisst aber nicht, dass es in jedem Fall zu einer Entschädigung kommt.

Massgeblich zur Berechnung des Erwerbsausfalls ist grundsätzlich der AHV-pflichtige Lohn. Bei Pensionierten mit niedrigem Erwerbseinkommen kann der AHV-pflichtige Lohn aber wegen des sogenannten Freibetrags bei Null liegen. Dieser Freibetrag beträgt 1400 Franken im Monat (16'800 Franken im Jahr) und wird vom Erwerbseinkommen abgezogen. Siehe dazu auch die Informationen unter folgendem Link:

[Kann auch eine Person, die bereits eine Altersrente hat, die Entschädigung erhalten?](#)

KomplementärTherapeut*innen mit Berufsausübungsbewilligung in den Kantonen AR, SG, TG und TI

Wir haben in unserem Merkblatt [Kantonale Bestimmungen auf die etwas schwierigen rechtlichen Bedingungen in einigen Kantonen hingewiesen. Was bedeuten diese Bedingungen jetzt für den Anspruch auf Erwerbsersatz?](#)

In allen Kantonen, die eine kantonale Berufsausübungsbewilligung für KomplementärTherapeut*innen vorsehen, gelten auch diejenigen Therapeut*innen als Gesundheitsfachpersonen nach kantonalem Recht, die bisher keine solche Bewilligung eingeholt haben. Sie haben daher keinen Anspruch auf eine Erwerbsersatzentschädigung. Ein Rekurs gegen einen entsprechenden Entscheid der Ausgleichskasse ist höchstwahrscheinlich aussichtslos. Wie es mit Unterstützungsbeiträgen für Selbständigerwerbende von Seiten des Bundes aussieht, erfahren wir hoffentlich an der Medienkonferenz des Bundesrates von heute Nachmittag, 16.4.2020. Die OdA KT wird raschmöglichst darüber informieren.

Wir empfehlen aber auf jeden Fall, sich einerseits über die Unterstützungsprogramme ihres Praxiskantons zu informieren. Siehe dazu <https://www.sgb.ch/corona-virus/details/kantonale-hilfspakete>. Zum andern empfehlen wir auch, das Einholen der kantonalen Berufsausübungsbewilligung entsprechend den kantonalen Bestimmungen nachzuholen. Dann sind Sie richtig legal unterwegs.

Explizit nicht betroffen sind KomplementärTherapeutInnen im Kanton Zürich. Sie sollten gegen ablehnende Entscheide unbedingt Rekurs einlegen (Siehe dazu den Artikel weiter oben im Newsletter).

Weitere Entwicklung → Wir informieren erneut nächste Woche!